

Jugendordnung
SV Germania Dankmarshausen e.V.

§ 1

Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Jugendabteilungen des *SV Germania Dankmarshausen e.V.* sind alle weiblichen und männlichen jungen Menschen sowie alle innerhalb des Jugendbereiches gewählten und berufenen Mitarbeiter.

§ 2

Aufgaben

Die Jugend des *SV Germania Dankmarshausen e.V.* führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Aufgaben der Sportjugend sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen, sozialen Rechtsstaates:

- a) Organisation und Durchführung eines regelmäßigen und interessanten Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetriebes
- b) Gestaltung und Durchführung von Jugendfreizeiten, Bildungsmaßnahmen, kulturellen und geselligen Veranstaltungen
- c) Zusammenarbeit mit Jugendgruppen anderer Vereine
- d) Förderung der Zusammenarbeit zwischen Schule und Verein zur Talentfindung, aber auch zur Durchführung von gemeinsamen Sportfesten usw.
- e) Gewinnung von Jugendlichen zur Ausbildung als Übungsleiter und Kampfrichter

§ 3

Wahlen

Der Jugendwart wird beim Vereinsjugendtag von der Vereinsjugend gewählt (z.Z. der Wahl mindestens 18 Jahre). Der Jugendwart ist im Vorstand des *SV Germania Dankmarshausen e.V.* vertreten.

Des weiteren wählt die Jugend des Vereins den Jugendsprecher zur Wahrnehmung ihrer Interessen (z..Z. der Wahl unter 18 Jahre)

Der Vereinsjugendtag findet alle zwei Jahre mindestens zwei Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins statt.

Der Vereinsjugendtag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlußfähig.

Bei Abstimmung und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 4

Stimmrecht

Bei der Wahl des Jugendwartes und der Jugendsprecher haben alle Mitglieder des Vereins vom 12. bis 18. Lebensjahr Stimmrecht.

§ 5

Wettkampfordnung

Einzelheiten der Wettkämpfe regeln die Wettkampfordnungen der Sportfachverbände.

§ 6

Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur von dem ordentlichen Vereinsjugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vereinsjugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

Unterschrift

Vereinsstempel